

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

13.12.1941 (No. 42)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 13. Dezember 1941

Nr. 42

## Inhalt

	Seite
Verordnung über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung im Elsaß vom 19. November 1941 .....	713
Verordnung über die Einführung der deutschen Fleischbeschauvorschriften im Elsaß vom 24. November 1941 .....	716
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ordnung des Eichwesens im Elsaß vom 25. November 1941 .....	717
Verordnung vom 25. November 1941 zur Änderung der Verordnung vom 2. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 .....	718
Verordnung zur Einführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Elsaß vom 28. November 1941 .....	718
Anordnung Nr. 130 über Lagerkostenzuschläge für elsässische Weine vom 6. Dezember 1941 .....	719
Verordnung vom 3. Dezember 1941 über den Ladenschluß im Elsaß am 24. Dezember .....	720
Zweite Verordnung über die Einführung weiterer verkehrsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 5. Dezember 1941 .....	720

### Verordnung

über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung im Elsaß  
vom 19. November 1941

#### § 1

Die Verordnung gilt nur für die Straßen, welche nach § 2 die Eigenschaft von Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung oder von Landstraßen II. Ordnung erhalten.

#### § 2

Die Straßen im Elsaß werden, soweit sie dem Verkehr von Ort zu Ort dienen, in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Reichsstraßen,
2. Landstraßen I. Ordnung,
3. Landstraßen II. Ordnung.

Die Zuteilung der Straßen zu einer dieser Gruppen bestimmt die Abteilung für Bauwesen beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, soweit erforderlich, nach Benehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

#### § 3

Der Träger der Straßenbaulast trägt die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues der Straßen.

Träger der Straßenbaulast für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung sind die Kreise (Stadt- und Landkreise).

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Die Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Ortsdurchfahrten durch Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 8. März 1936 mehr als 6000 Einwohner hatten. Soweit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß oder den Kreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt, ist sie auf eine Fahrbahnbreite von 6 m (je 3 m beiderseits der Straßenmitte) beschränkt.

## § 4

Die Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß kann nach Benehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung bestimmen, daß die Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit 6000 oder weniger Einwohnern sich auf eine größere Breite als 6 m erstreckt, wenn die beiderseits der Ortsdurchfahrt anschließenden Strecken des Straßenzuges auf eine Länge von mindestens je fünf Kilometer eine größere Breite der ausgebauten Fahrbahn als 6 m aufweisen.

## § 5

Eine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 3 dieser Verordnung ist der Teil einer Durchfahrtstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Maßgebend für Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt ist die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Bebauung. In Abständen von fünf zu fünf Jahren kann die inzwischen eingetretene Änderung in der Bebauung berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen setzt die Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt fest.

## § 6

Besteht eine Gemeinde mit mehr als 6000 Einwohnern aus mehreren nicht unmittelbar zusammenhängenden Ortsteilen, so kann die Abteilung für Bauwesen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Fall zu Fall dahin regeln, daß der für die Außenstrecken Unterhaltspflichtige die Straßenbaulast auch für die Ortsdurchfahrt trägt. Die gleiche Regelung kann die Abteilung für Bauwesen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß treffen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt infolge der Geländebeziehungen in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

## § 7

Soweit nach den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung die Träger der Straßenbaulast für die Reichs- und Landstraßen in Ortsdurchfahrten nicht unterhaltungspflichtig sind, trägt die Straßenbaulast die Gemeinde.

## § 8

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Kosten aller Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung der Ortsdurchfahrten von dem Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt zu tragen. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so ist diese Verpflichtung bei Richtungsverkehr auf nur eine Verbindung zwischen den Ortsausgängen beschränkt.

## § 9

Die Kosten des Baues einer Ortsumgehung sind von den Trägern der Straßenbaulast für die angelegten Straßenstrecken zu tragen. Ortsumgehungen sind Straßen, die außerhalb der geschlossenen Ortslage so angelegt werden, daß sie von den anliegenden Grundstücken nicht unmittelbar zugänglich sind.

Die Gemeinden tragen zu den Kosten einer Ortsumgehung bei. Das Maß der Beteiligung der Gemeinde setzt die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß fest. Die Mindestleistung größerer Gemeinden soll in der Regel in der kostenlosen Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens bestehen.

Verbindet die Ortsumgehung Straßen verschiedener Träger der Straßenbaulast, so haben diese die Kosten für die Umgehungsstraßen, unbeschadet der Beteiligung der Gemeinde nach Absatz 2 anteilig zu tragen. Das Anteilverhältnis setzt im Streitfalle die Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung fest.

## § 10

Bei Verbreiterung des Straßenkörpers ist das hinzukommende Gelände an den Eigentümer des vorhandenen Straßengeländes aufzulassen, sofern dieser das Land oder eine Gemeinde ist.

Wird eine Straße neu gebaut, so ist das Straßengelände an den Träger der Straßenbaulast aufzulassen.

#### § 11

Die aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu.

#### § 12

Die Verwaltung der Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung wird von der Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, des Chefs der Zivilverwaltung ausgeübt. Die Verwaltung der bisherigen Bezirksstraßen, die keiner der in § 2 genannten Straßengruppen zugeteilt werden, liegt den Gemeinden jeweils auf ihrer Gemarkung ob.

#### § 13

In Gemeinden mit 6000 oder weniger Einwohnern werden die Teile der Ortsdurchfahrten, für die die Gemeinde nach § 7 dieser Verordnung unterhaltungspflichtig ist, von den Behörden, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt, mitverwaltet.

In Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern werden die Ortsdurchfahrten von den Gemeinden verwaltet. Besitzen diese keine geeignete technische Dienststelle, so wird die Abteilung für Bauwesen, Straßen-

bau, die Verwaltung der Ortsdurchfahrten mit übernehmen. Die entstehenden Kosten sind auf Verlangen zu erstatten.

#### § 14

Den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung verbleibt das Bestimmungsrecht über die für den Straßenbau bereitzustellenden Mittel.

#### § 15

Über die Notwendigkeit, die Art und den Zeitpunkt des Ausbaues der im Zuge von Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung liegenden Ortsdurchfahrten, die von Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden, entscheidet die Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Aufbringung der Kosten durch den Träger der Straßenbaulast ist auf Antrag der Abteilung für Bauwesen, Straßenbau, von der zuständigen Verwaltungsbehörde sicherzustellen.

#### § 16

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft die Abteilung für Bauwesen, Straßenbau.

#### § 17

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 19. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gaulleiter und Reichsstatthalter

**Verordnung**  
über die Einführung der deutschen Fleischbeschauvorschriften im Elsaß  
vom 24. November 1941

## § 1

(1) Im Elsaß gelten nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4

1. das Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463),
2. die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289),
3. die Verordnung über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1468),
4. die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1470),
5. die Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 433),
6. die Gebührenordnung für die Untersuchungen des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (Reichsministerialblatt S. 48),
7. die Fleischbeschauzollordnung vom 7. Dezember 1940 (Reichsministerialblatt S. 514).

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

## § 2

(1) Die nach den in § 1 genannten Vorschriften den obersten Reichs- und Landesbehörden zustehenden Befugnisse übt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - aus.

(2) Im Sinne des § 29 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes sind untere Verwaltungsbehörden in den Stadtkreisen Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten, im Stadtkreis Kolmar der Oberstadtkommissar, in den Landkreisen die Landkommissare; höhere Verwaltungsbehörde der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

## § 3

Anderungen und Ergänzungen der in § 1 genannten Vorschriften gelten auch für das Elsaß.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Sträßburg, den 24. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner  
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Verordnung  
zur Ergänzung der Verordnung über die Ordnung des Eichwesens im Elsaß  
vom 25. November 1941

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ordnung des Eichwesens im Elsaß vom 28. Mai 1941 (Verordnungsblatt Seite 407) wird verordnet was folgt:

§ 1

Nebeneichämter der Eichämter sind errichtet:

Für den Eichamtsbezirk Mülhausen:

In Hüningen-St. Ludwig und Tann.

Für den Eichamtsbezirk Kolmar:

In Gebweiler.

Für den Eichamtsbezirk Straßburg:

In Erstein, Molsheim, Schlettstadt und Straßburg-Schiltigheim.

Für den Eichamtsbezirk Hagenua:

In Bischweiler und Weißenburg.

Die Nebeneichämter führen die Bezeichnung „Nebeneichamt . . . des Eichamts in . . .“ unter Beifügung der Namen der Gemeinden, in denen das zuständige Eichamt und das Nebeneichamt ihren Sitz haben.

§ 2

Faßeichstellen werden errichtet:

Für den Eichamtsbezirk Mülhausen:

In Altkirch und Masmünster.

Straßburg, den 25. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Kobler

Für den Eichamtsbezirk Kolmar:

In Ammerschweier, Rappoltsweiler, Reichenweiler und Rufach.

Für den Eichamtsbezirk Straßburg:

In Barr, Dambach, Rosheim, Waffelnheim und Westhofen.

Für den Eichamtsbezirk Zabern:

In Jungweiler und Saarbuckenheim.

§ 3

Die Nebeneichämter haben die Befugnis zur Neu- und Nachzeichnung von Maßstäben aus Holz und Dillenmaßen, von Flüssigkeitsmaßen aus Metall, Fässern, Gewichten (mit Ausnahme der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte) sowie von Handelswaagen für eine Höchstlast bis 1000 kg und von Herbstgefäßen sowie zur Nachzeichnung von Maßstäben aus Metall (mit Ausnahme der Präzisionsmaßstäbe), Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, ferner zur Beglaubigung von Fischverfandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

§ 4

Die Faßeichstellen haben die Befugnis zur Neu- und Nachzeichnung von Fässern jeder Größe und von Herbstgefäßen.

**Verordnung**  
vom 25. November 1941  
zur Änderung der Verordnung vom 2. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung über den  
Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940

Die Verordnung vom 2. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 548) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungs-

Strasbourg, den 25. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

amt Abt. A - stehen die in §§ 4 und 5 genannten Rechte zu.“

§ 2

Die Verordnung vom 2. September 1941 zur Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 19. Juni 1941 (Verordnungsblatt Seite 548) wird hiermit aufgehoben.

**Verordnung**  
zur Einführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Elsaß  
vom 28. November 1941

§ 1

Im Elsaß gelten in ihrer jeweiligen Fassung

1. Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen - Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG.) vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438).
2. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGGD.) vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1012).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, gelten sie sinngemäß.

§ 3

(1) Die in den eingeführten Vorschriften vorgesehenen Zuständigkeiten des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen werden bis auf weiteres vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wahrgenommen.

(2) Oberste Landesbehörde und Anerkennungsbehörde im Sinne der §§ 16 ff. (WGG.) ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -

§ 4

Verwaltungsgericht im Sinne des § 21 (WGG.) ist das Verwaltungsgericht des Chefs der Zivilverwaltung, das endgültig entscheidet. Bis zur Einrichtung eines Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle von dessen Anrufung der Einspruch an den Chef der Zivilverwaltung, der endgültig entscheidet.

§ 5

§ 31 (WGG.) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 31. März 1941 zu setzen ist: 31. Dezember 1942.

§ 6

(1) Soweit bei bestehenden Wohnungsunternehmen die Anpassung der Satzung an die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Anerkennung des Wohnungsunternehmens auch dann erfolgen, wenn die Satzung den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts nicht oder nicht im vollen Umfang entspricht; nach Wegfall des rechtlichen Hindernisses ist die Satzungsänderung innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde festzusetzenden Frist vorzunehmen.

(2) Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt, bis 31. Dezember 1941 im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsgesetzes und der Durchführungsverordnung zuzulassen, soweit die besonderen Verhältnisse der elsässischen Wohnungsunternehmen dies erforderlich machen.

## § 7

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt

Straßburg, den 28. November 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -; diese können auch im Erlaßwege ergehen.

## § 8

Anderungen und Ergänzungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts im Altreich gelten auch im Elsaß.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

## Anordnung Nr. 130

## über Lagerkostenzuschläge für elsässische Weine

vom 6. Dezember 1941

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für elsässische Weine der Jahrgänge 1941 und jünger dürfen Erzeuger, Verteiler und Gastwirte einen Lagerkostenzuschlag von 10 v. H. für jedes volle Jahr berechnen, in dem sie den Wein selbst lagern.

(2) Die Jahresfrist für die Bemessung dieser Zuschläge beginnt jeweils frühestens mit dem auf die Lese des betreffenden Jahrgangs folgenden 15. Januar (gesetzlicher Zeitpunkt des zweiten Abstichs).

## § 2

(1) Für elsässische Weine der Jahrgänge 1940 und älter dürfen

- a) Erzeuger frühestens vom 15. Januar 1942 ab,
  - b) Verteiler und Gastwirte von dem Tage ab, an dem sie den Wein ein volles Jahr lagern, frühestens aber vom 15. Januar 1942 ab
- erstmals einen Lagerkostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. für die ganze zurückliegende Zeit berechnen.

(2) Die Jahresfrist für die Bemessung weiterer Zuschläge in Höhe von jährlich 10 v. H. beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der erste Zuschlag zulässig ist.

## § 3

(1) Erzeuger und Verteiler mit Eigenerzeugung berechnen den Zuschlag vom gesetzlichen Erzeugerpreis und, für den Fall, daß ein Qualitätszuschlag bewilligt worden ist, von dem sich hiernach ergebenden Erzeugerpreis.

(2) Verteiler ohne Eigenerzeugung und Gastwirte berechnen den Zuschlag vom Einstandspreis im Sinne des § 7 der Anordnung Nr. 75 über die Festsetzung von Spannen für den Weinabsatz im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 111). Die nach der Anordnung Nr. 75 zulässigen Verteiler- und Gastwirtsspannen sind jedoch aus dem Einstandspreis ohne Berücksichtigung des Lagerkostenzuschlages zu berechnen; der Lagerkostenzuschlag ist hinten anzuhängen.

(3) Kaufen Verteiler und Gastwirte Weine, in deren Preis ein Lagerkostenzuschlag des Verkäufers enthalten ist, so können sie die ihnen zustehende Spanne von ihrem Einstandspreis einschließlich dieses Zuschlages des Verkäufers berechnen.

Straßburg, den 6. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt



Verordnung  
vom 3. Dezember 1941  
über den Ladenschluß im Elsaß am 24. Dezember

## § 1

Am 24. Dezember müssen offene Verkaufsstellen bereits von 17 Uhr ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Dasselbe gilt für Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände und für den Marktverkehr. Ausgenommen sind Apotheken und der Handel mit Weihnachtsbäumen.

Straßburg, den 3. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

## § 2

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung vom 30. August 1940 über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Zweite Verordnung  
über die Einführung weiterer verkehrsrechtlicher Vorschriften im Elsaß  
vom 5. Dezember 1941

## § 1

(1) Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) tritt im Elsaß am 1. Januar 1942 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die §§ 10 und 12 bis 15 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. November 1940 (WVBl. S. 334) aufgehoben.

(3) Über Rekurse gegen Entscheidungen der Kreispolizeibehörden nach § 5 des Kraftfahrzeuggesetzes entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - endgültig; der Rekurs ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung einzulegen.

## § 2

(1) Die §§ 29a bis d der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) treten am 1. Januar 1942 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung im Elsaß in Kraft. Für Halter von an diesem Tage bereits in Betrieb befindlichen Fahrzeugen gilt § 29d mit der Maßgabe, daß in Abs. (1) Satz 1 das Wort „mehr“ wegfällt.

(2) § 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. November 1940 (WVBl. S. 334) wird auf 1. Januar 1942 aufgehoben.

## § 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 erhält § 2 der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahr-

Straßburg, den 5. Dezember 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gauleiter und Reichsstatthalter

zeugen vom 29. November 1940 (WVBl. S. 349) folgende Fassung:

## „§ 2

Zwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 4 der vorstehend eingeführten Verordnung.

Die mißbräuchliche Verwendung eines zur Weiterbenutzung zugelassenen Kraftfahrzeuges wird gleichfalls gemäß § 23 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit Rückwirkung vom 1. Januar 1941 bestraft.“

## § 4

Änderungen oder Ergänzungen der in dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften im Altreich treten auch im Elsaß in Kraft.

## § 5

(1) Soweit in den angeführten Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die im Elsaß noch nicht gelten, finden die entsprechenden im Elsaß geltenden Vorschriften Anwendung. Fehlen entsprechende Vorschriften, so sind die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, unmittelbar anzuwenden.

(2) Art. 1384 Abs. 1 des Code Civil tritt, insoweit er eine Haftungsvermutung zu Lasten des Kraftfahrzeughalters (gardien de l'automobile) begründet, außer Kraft.

## § 6

Auf Schadensfälle, die sich vor dem 1. Januar 1942 ereignet haben, findet das bisher im Elsaß geltende Recht Anwendung.